



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 2020

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ärzttekammer Westfalen-Lippe	
21220	13. 1. 2020	Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. März 2019	40
		Ärzttekammer Nordrhein	
21220	20. 1. 2020	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 7. September 2019	40
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	23. 1. 2020	Berichtigung des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“	44
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2374	2. 1. 2020	Änderung des Runderlasses „Wohngeld“	44
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7820	27. 1. 2020	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	44
		Ministerium der Finanzen	
8202	17. 1. 2020	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	49

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
16. 1. 2020	Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2020	52
16. 1. 2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	52
	Ministerpräsident	
22. 1. 2020	Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	58
24. 1. 2020	Berufskonsularische Vertretung von Ungarn in Düsseldorf	58

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

21220

**Änderung der Satzung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 7. September 2019**

Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 20. Januar 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. September 2019 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 229) eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBI. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 18. November 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 178), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2020, AZ: G.0920 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBI. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 18. November 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Untergliederungen der Ärztekammer“ ersetzt durch die Überschrift „Kreisstellen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bezirks- und“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bereiche der Kreisstellen entsprechen den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Diese Untergliederungen“ ersetzt durch die Wörter „Die Kreisstellen“.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Bezirks- und“ gestrichen.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Untergliederungen“ ersetzt durch das Wort „Kreisstellen“.
 - f) Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 14 wird gestrichen.
3. § 15 wird gestrichen.
4. § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.“
 - d) Absatz 7 wird Absatz 6.
5. § 16 a wird gestrichen.
6. § 17 wird § 15.
7. § 18 wird § 16.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 18. September 2019

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigung:

Düsseldorf, den 7. Januar 2020

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: G.0920

Im Auftrag
Hamm

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 7. September 2019 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. Januar 2020

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBI. NRW. 2020 S. 40

21220

**Änderung der Geschäftsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 16. März 2019**

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 13. Januar 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. März 2019 aufgrund von § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. September 1996 (MBI. NRW. 1997 S. 15) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2020 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. September 1996 (MBI. NRW. 1997 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 erhält folgende Überschrift: „Sitzungen der Kammerversammlung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „dieses“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kammerversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so tritt an deren Stelle das nach Lebensjahren älteste anwesende Kammervorstandsmitglied.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird in Satz 3 wie folgt geändert: Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 erhält folgende Überschrift: „Wahl des Kammervorstandes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der bisherigen Präsidentin oder“ eingefügt. In Satz 3 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt, nach dem Wort „Kammerversammlung“ werden die Wörter „die neue Präsidentin oder“ und nach dem Zeichen „“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder der“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ und nach dem Zeichen „“ werden die Wörter „der Vizepräsidentin oder des“ eingefügt. Nach den Wörtern „Westfalen-Lippe“ werden die Wörter „vom 22. Oktober 1983 (SMBL. NW. 21220)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Überschrift: „Schriftführung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „eine Schriftführerin oder“ und nach dem Zeichen „“ die Wörter „die oder“ eingefügt. Das Wort „Protokolls“ wird durch das Wort „Ergebnisprotokolls“ ersetzt.

In Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Schriftführerin oder“ eingefügt und das Zeichen „“ sowie die Wörter „sammelt die Stimmen und zählt dieselben aus“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sitzungen der Kammerversammlung werden auf einem Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird gelöscht, sobald das Ergebnisprotokoll genehmigt ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Genügt“ werden die Wörter „eine Schriftführerin oder“ und nach dem Wort „ernennt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Überschrift: „Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung“.

b) Das Wort „Beschlussfähigkeit“ wird jeweils durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ sowie das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende Überschrift: „Anträge und Anfragen“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnungspunkte“ die Wörter „bei der Präsidentin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird die Ziffer „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Präsidentin oder“ eingefügt. In Satz 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Alle Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet des § 13 zur Abstimmung gebracht.“

g) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Außer Anträgen zu Punkten der Tagesordnung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, und zwar:

a) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;

b) auf Beschränkung der Redezeit;

c) auf Einhaltung von Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und Geschäftsordnung;

d) auf Schluss der Debatte;

e) auf Schluss der Rednerliste;

f) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;

g) auf Übergang zur Tagesordnung;

h) auf Vorstandsberatung;

i) auf Unterbrechung oder Schluss der Sitzung.

Anträge nach Absatz 6 Buchstaben a) bis i) können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners gestellt werden. Anträge auf Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Sachverhalt oder Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das dazu noch nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 6 Buchstaben a) bis i) sind von der oder dem Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält folgende Überschrift: „Behandlung der Tagesordnungspunkte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält folgende Überschrift: „Rederecht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „die Mitglieder des Kammervorstandes,“ und „Ressortleiter der“ gestrichen sowie in Satz 4 das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sich“ werden die Wörter „die oder“ und nach dem Wort „gibt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Zeichen „(5)“ die Wörter „Die Antragstellerin oder der“ eingefügt, nach dem Wort „und“ die Wörter „die Berichterstatterin oder der“ eingefügt und das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „Schlußwort“ durch das Wort „Schlusswort“ und die Ziffer „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt und nach dem Buchstaben b) werden die Wörter „der Vertreterin oder“ eingefügt. Nach dem Buchstaben c) werden die Wörter „der Berichterstatterin oder“ eingefügt.

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.“

- In Satz 3 werden die Wörter „zur Geschäftsordnung“ durch die Wörter „zu den Geschäftsordnungsanträgen“ und die Ziffer „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- In Satz 3 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Rednerin oder“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „erklärt“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) § 8 erhält folgende Überschrift: „Abgabe einer persönlichen Erklärung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Schluß“ jeweils durch das Wort „Schluss“ ersetzt.
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre oder seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.“
9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 9 Sitzungsordnung“**
- Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Bei Unruhe ist nach einem Glockenzeichen der oder des Vorsitzenden die Ruhe in der Kammerversammlung sofort wiederherzustellen. Nötigenfalls verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl, wodurch die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen wird. Die oder der Vorsitzende kann die Kammerversammlung aufheben, wenn sie oder er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) § 10 erhält folgende Überschrift: „Ordnungsmaßnahmen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Wenn“ werden die Wörter „eine Rednerin oder“, nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „ihr oder“ und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“.
- In Satz 2 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die oder der Betroffene kann gegen die Entziehung des Wortes nach Absatz 1 und den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nach Absatz 2 Satz 2 Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung unmittelbar ohne Aussprache.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) § 11 erhält folgende Überschrift: „Zuhörer“.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) § 12 erhält folgende Überschrift: „Beschlüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „als“ eingefügt und nach dem Wort „Stimmenmehrheit“ das Wort „als“ gestrichen.
- In Satz 4 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“.
- In Satz 2 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Kammerversammlung die Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei bestehen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Kammerversammlung sofort aufzuheben und den Termin der nächsten Sitzung zu verkünden.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) § 13 erhält folgende Überschrift: „Abstimmung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt, nach dem Wort „durch“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- In Satz 5 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählt die Stimmen. Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sofort bekanntzugeben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „vom 22. Oktober 1983 (SMBI. NW. 21220)“ gestrichen.
- In Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- In Satz 3 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt, nach dem Wort „von“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt, die Ziffer „5“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt und das Wort „Anwesenden“ wird durch die Wörter „Mitgliedern der Kammerversammlung“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „mitstimmen“ wird durch das Wort „abstimmen“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) 14 erhält folgende Überschrift: „Wahlen“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende hat festzustellen, ob die oder der Vorgeschlagene Kandidatur und Wahl annimmt. Wird eine abwesende Person zur Wahl vorgeschlagen, muss der oder dem Vorsitzenden die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers in Textform vorliegen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Wahlen gelten die Regelungen des § 13 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 entsprechend.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) § 15 erhält folgende Überschrift: „Unterbrechung und Schluss der Sitzung“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“, das Wort „Verhandlung“ wird durch das Wort „Sitzung“ ersetzt und nach dem Wort „Dauer“ das Wort „von“ eingefügt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) § 16 erhält folgende Überschrift: „Protokoll“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Wörter „Der Sitzungsbericht“ durch das Wort „Es“, das Wort „muß“ durch das Wort „muss“, das Wort „gefaßten“ durch das Wort „gefassten“ und das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
In Satz 2 Buchstabe e) werden die Wörter „gemäß § 7 Abs. 8 letzter Satz der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBL. NW. 21220)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Protokoll“ durch das Wort „Ergebnisprotokoll“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wenn vier Wochen nach Versendung des Ergebnisprotokolls über die Sitzungen der Kammerversammlungen kein schriftlicher Einspruch erfolgt, gilt das Ergebnisprotokoll als durch die Kammerversammlung genehmigt.“
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) § 17 erhält folgende Überschrift: „Abweichung von der Geschäftsordnung“.
- b) Das Wort „Drittel“ wird durch das Wort „Dritteln“ sowie das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
- c) Die Wörter „gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBL. NW. 21220)“ werden gestrichen.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) § 18 erhält folgende Überschrift: „Sitzungen des Kammervorstandes“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „durch“ werden die Wörter „die Präsidentin oder“ sowie nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Vizepräsidentin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „muß“ wird durch das Wort „muss“ und die Ziffer „1“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Einberufung kann mit Einverständnis des zu ladenden Vorstandsmitglieds auch in elektronischer Form oder in Textform erfolgen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) § 19 erhält folgende Überschrift: „Wahl und Besetzung der Ausschüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Ziffer „7“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
In Satz 3 wird das Wort „Ausschußmitglieder“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt, nach dem Wort „Mitte“ werden die Wörter „eine Vorsitzende oder“ und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
20. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
- a) § 20 erhält folgende Überschrift: „Einberufung der Ausschüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten den Ausschuss ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Ausschüsse muss in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einberufung kann mit Einverständnis des zu ladenden Ausschussmitglieds auch in elektronischer Form oder in Textform erfolgen. Bei Überschreitung der für die Ausschusstätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Der“ wird ersetzt durch die Wörter „Die oder der“, das Wort „Ausschußvorsitzende“ wird durch das Wort „Ausschussvorsitzende“ ersetzt, nach dem Wort „mit“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt, das Wort „Ausschußsitzung“ wird durch das Wort „Ausschusssitzung“, das Wort „veranlaßt“ wird durch das Wort „veranlasst“ und das Wort „Ausschußmitglieder“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.
21. § 21 erhält folgende Überschrift: „Beschlussfassung der Ausschüsse“.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) § 22 erhält folgende Überschrift: „Berichterstattung der Ausschüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausschuß“ wird jeweils durch das Wort „Ausschuss“ sowie das Wort „Ausschußsitzung“ durch das Wort „Ausschusssitzung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausschußvorsitzenden“ wird durch das Wort „Ausschussvorsitzenden“ sowie die Ziffer „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) § 23 erhält folgende Überschrift: „Sitzungen der Ausschüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „mit“ das Wort „einfacher“ eingefügt.
In Satz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und das Wort „Verhandlungen“ durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausschußsitzungen“ wird durch das Wort „Ausschusssitzungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Verhandlung“ wird durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) § 24 erhält folgende Überschrift: „Anwendbare Vorschriften“.
- b) Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ sowie das Wort „Ausschußsitzungen“ durch das Wort „Ausschusssitzungen“ ersetzt.

25. Die Überschrift des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Sonstige Vorschriften“.

26. § 25 erhält folgende Überschrift: „Geschäftsstelle“.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Überschrift: „Änderung der Geschäftsordnung“.

Die Angabe „2/3-Mehrheit“ wird durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.

28. § 27 erhält folgende Überschrift: „Inkrafttreten der Geschäftsordnung“.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 13. Mai 2019

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Januar 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hamann

Die Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 13. Januar 2020

Dr. med. Johannes Albert Gehler
Präsident

– MBl. NRW. 2020 S. 40

2160

Berichtigung des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“

Vom 23. Januar 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Dezember 2019 (MBl. NRW. S. 779) wird wie folgt berichtigt:

In der Tabelle wird die Angabe „891“ durch die Angabe „892“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2020 S. 44

2374

Änderung des Runderlasses „Wohngeld“

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 405-4082-758/19 –

Vom 2. Januar 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport „Wohngeld“ vom 13. Mai 2005 (MBl. NRW. S. 646), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Dezember 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „(WoFG)“ die Wörter „oder mit Mitteln nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ eingefügt.
2. In Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Satz 2 2. Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Landeshauptkasse“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 werden die Wörter „7.5 Satz 2 zu Nummer 4.6 VV zu § 79 LHO“ durch die Wörter „16.7.5 zu Nummer 4.6 zu § 79 der VV zur LHO“ ersetzt.
4. In Nummer 3.3 wird das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Landeshauptkasse“ ersetzt.
5. Nummer 3.4 wird aufgehoben.
6. In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Wörter „57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24. September 2012 (GV. NRW. S. 458)“ durch die Wörter „58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In Nummer 7.3 Satz 3 und Nummer 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2016“ gestrichen.
8. Die bisherigen Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 werden durch die neu gefassten Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 ersetzt. Die Neufassungen werden in der elektronischen Version des Ministerialblatts (MBl. NRW.) veröffentlicht und sind darüber hinaus in der Sammlung des Ministerialblatts (SMBL. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> abrufbar.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 44

7820

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-5 – 2450.03 –

Vom 27. Januar 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17. März 2015 (MBl. NRW. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Verbesserung der“ die Wörter „Verarbeitungs- und“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
3. Die Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der neunte und zehnte Spiegelstrich wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige zwölfte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Verordnung (EU) 848/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1),“
4. In Nummer 2.1 Satz 5 wird das Wort „Agrarfreistellungsverordnung“ durch die Angabe „EU-Verordnung Nr. 702/2014“ ersetzt.
5. Die Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Im dritten Spiegelstrich werden die Wörter „deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärproduktion erstreckt,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Land- und Ernährungswirtschaft“ eingefügt.
6. Die Nummer 2.3 wird aufgehoben.
7. Die Nummer 2.4 wird die Nummer 2.3.
8. Die Nummer 2.5 wird die Nummer 2.4 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „landwirtschaftliches Erzeugnis,“ die Wörter „das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse genannt ist,“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ die Wörter „(Nicht-Anhang-I-Erzeugnis)“ und nach den Wörtern „ist die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis“ die Wörter „das im Anhang I des AEUV ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse genannt ist,“ eingefügt.
9. Die Nummer 2.6 wird die Nummer 2.5.
10. Die Nummer 2.7 wird die Nummer 2.6 und wie folgt gefasst:

„2.6
Unternehmensgrößen

KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Millionen Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes werden jeweils die Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 702/2014 angewendet.“
11. Die Nummern 2.8 und 2.9 werden die Nummern 2.7 und 2.8.
12. Die Nummer 2.10 wird die Nummer 2.9 und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 848/2018“ ersetzt.
13. Die Nummer 2.11 wird die Nummer 2.10 und wie folgt gefasst:

„2.10
Geschäftsplan

Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 genannten Angaben.“
14. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender erster Spiegelstrich eingefügt:

„- Erzeugerzusammenschlüssen,“
 - b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie von“
 - c) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - d) Im neuen dritten Spiegelstrich werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen und“ gestrichen und die Wörter „oder deren Mitglieder“ angefügt.
15. In der Nummer 3.2.1 Satz 1 wird das Wort „marktgerechter“ durch das Wort „marktgerechten“ ersetzt.
16. Die Nummer 3.2.2 wird aufgehoben.
17. Die Nummer 3.2.3 wird die Nummer 3.2.2, die Wörter „andere Kosten“ werden durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und nach den Wörtern „Durchführung der“ das Wort „geförderten“ eingefügt.
18. Die Nummer 3.2.4 wird aufgehoben.
19. Die Nummer 3.2.5 wird die Nummer 3.2.3 und die Angabe „Juni 1993, aktualisiert“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
20. In der Nummer 3.3 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Gruppen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
21. Die Nummer 3.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, für wenigstens fünf Jahre ab Fertigstellung durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
22. Die Nummer 3.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.4.2
Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.“
23. In Nummer 3.4.3 Satz 2 wird das Wort „Kleinunternehmen“ durch die Wörter „kleine Unternehmen“ ersetzt.
24. Die Nummer 3.4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender erster Satz eingefügt:

„Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.4.1 und 4.4.3.“
 - b) In Satz zwei werden die Wörter „beziehungsweise der operationellen Gruppe“ gestrichen.
25. Nach Nummer 3.4.7 wird folgende Nummer 3.4.8 eingefügt:

„3.4.8
Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.“

26. Die bisherige Nummer 3.4.8 wird die Nummer 3.4.9 und wie folgt geändert:
- In Buchstabe b wird vor dem Wort „Umbau“ das Wort „der“ eingefügt.
 - In Buchstabe c wird das Wort „Eingebrachte“ durch das Wort „eingebrachte“ ersetzt.
 - In Buchstabe i wird nach dem Wort „Zinsen,“ das Wort „Leasingkosten,“ und nach den Wörtern „Patenten und“ die Wörter „nicht an die zu fördernde Investition gebundenen“ eingefügt.
 - Der Buchstabe n wird wie folgt gefasst:
„n) Verwaltungskosten der Länder,“.
 - In Buchstabe p werden die Wörter „Schweinen, Rindern und Geflügel“ durch das Wort „Nutztieren“ und nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „Anhang III Abschnitt I“ und nach der Angabe „Kapitel VII Ziffer 1“ die Angabe „oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8“ eingefügt.
 - Der Buchstabe s wird aufgehoben.
 - Der Buchstabe t wird der Buchstabe s.
 - Der Buchstabe u wird der Buchstabe t und das Wort „Anteilige“ durch das Wort „anteilige“ ersetzt.
 - Der Buchstabe v wird der Buchstabe u und nach dem Wort „EU-Normen“ werden die Wörter „(Umwelt- und Hygienevorschriften)“ eingefügt.
 - Der Buchstabe w wird der Buchstabe v.
27. Nummer 3.5.4.1 wird wie folgt geändert:
- Der Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - Im Doppelbuchstaben bb wird das Wort „Kleine“ durch die Wörter „Kleinst-, kleine“ und das Wort „mittelständisch“ durch das Wort „mittlere“ ersetzt.
 - Der Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.
 - Der Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Bei ökologischen und/oder regionalen Projekten erhöht sich der unter Buchstabe a angegebene Fördersatz um bis zu 5 Prozentpunkte.“
28. In der Nummer 3.5.4.2 werden die Wörter „nicht-landwirtschaftlichen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-“ ersetzt.
29. In der Nummer 3.6.1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Der Zuschuss je Vorhaben ist auf höchstens 1 000 000 Euro begrenzt.“
30. Die Nummer 3.6.2 wird wie folgt gefasst:
„3.6.2
Anmeldeschwellen
Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung dieses Fördergrundsatzes nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt die Anmeldeschwelle von 7,5 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.“
31. In Nummer 4.4.1 Satz 2 wird das Wort „Zusammenchluss“ durch das Wort „Erzeugerzusammenchluss“ ersetzt.
32. Die Nummer 4.4.3 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erzeugerzusammenschlüsse müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.“
 - In Satz 2 werden die Wörter „Die Konzeption“ durch die Wörter „Der Geschäftsplan“ ersetzt.
33. Die Nummer 4.4.6 wird aufgehoben.
34. Die Nummer 4.4.7 wird die Nummer 4.4.6 und wie folgt geändert:
- Der Buchstabe f wird aufgehoben.
 - Der Buchstabe g wird der Buchstabe f.
 - Der Buchstabe h wird der Buchstabe g und das Wort „Erzeugerzusammenschlüsse“ durch das Wort „Erzeugerorganisationen“ ersetzt.
 - Der Buchstabe i wird der Buchstabe h.
 - Der Buchstabe j wird der Buchstabe i und wie folgt gefasst:
„i) Erzeugerzusammenschlüsse, deren Ziele mit den Artikeln 152 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unvereinbar sind,“.
 - Der Buchstabe k wird aufgehoben.
 - Die Buchstaben l und m werden die Buchstaben j und k.
35. Die Nummer 4.4.8 wird die Nummer 4.4.7.
36. Die Nummer 4.5.4 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird aufgehoben.
 - Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „den Erzeugerzusammenschlüssen“ eingefügt.
 - Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für Erzeugerzusammenschlüsse, die ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten oder vermarkten, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.“
 - Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsaufgaben darf den in der **Anlage** angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.“
 - Satz 6 wird aufgehoben.
37. Die Nummer 4.5.7 wird aufgehoben.
38. Die Nummern 5 bis 5.5.4 werden aufgehoben.
39. Die Nummer 6 wird die Nummer 5.
40. Die Nummer 6.1 wird die Nummer 5.1 und wie folgt gefasst:
„5.1
Zuwendungszweck
Die Förderung zielt darauf ab, durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen, Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.
Die GAK-Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.“
41. Die Nummer 6.2 wird die Nummer 5.2.
42. Die Nummer 6.2.1 wird die Nummer 5.2.1 und wie folgt gefasst:
„5.2.1
Gegenstand der Förderung
Förderfähig im Rahmen der Zusammenarbeit sind im Bereich der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.“

43. Die Nummer 6.2.2 wird die Nummer 5.2.2 und wie folgt geändert:
In Buchstabe c werden die Wörter „oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion“ gestrichen.
44. Die Nummer 6.2.3 wird die Nummer 5.2.3.
45. Die Nummer 6.4 wird die Nummer 5.4.
46. Die Nummer 6.4.1 wird die Nummer 5.4.1 und Satz 2 wird aufgehoben.
47. Die Nummer 6.4.2 wird die Nummer 5.4.2.
48. Die Nummern 6.4.3 und 6.4.4 werden aufgehoben.
49. Die Nummer 6.4.5 wird die Nummer 5.4.3 und die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ ersetzt.
50. Die Nummer 6.4.6 wird die Nummer 5.4.4 und das Wort „Angang“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
52. Nach Nummer 5.4.4 werden folgende Nummern 5.4.5 bis 5.5.2 eingefügt:
- „5.4.5
Die Förderung von Kooperationen setzt voraus, dass sich mindestens zwei Einrichtungen an der Kooperation beteiligen.
- 5.5
Förderausschluss
- 5.5.1
Kooperationen in Schwierigkeiten
Kooperationen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, werden nicht gefördert.
- 5.5.2
Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden nicht gefördert.“
53. Die Nummern 6.5 bis 6.5.3 werden die Nummern 5.6 bis 5.6.3.
54. Die Nummer 6.5.4 wird die Nummer 5.6.4 und wie folgt geändert:
- a) Im ersten Satz wird die Nummer 6.2.2 durch die Nummer 5.2.2 ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Betrifft die Zuwendung ausschließlich Qualitätserzeugnisse, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.
Der Gesamtbetrag der Zuwendung beläuft sich bei Kooperationen auf bis zu 200 000 Euro.“
- c) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „bis zu 5 Jahre“ die Wörter „beziehungsweise bis zum Ablauf der Richtlinie“ eingefügt.
- d) Im neuen Satz 6 wird nach den Wörtern „Die Zuwendung“ die Angabe „nach Nummer 5.2.2 Buchstabe c“ eingefügt.
55. Die Nummer 6.5.5 wird die Nummer 5.6.5.
56. Die Nummer 7 wird die Nummer 6.
57. Die Nummer 7.1 wird die Nummer 6.1 und nach den Wörtern „Ermessens sowie“ werden die Wörter „bei der Maßnahme „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung“ eingefügt.
58. Die Nummern 7.2 bis 8.2 werden die Nummern 6.2 bis 7.2.
59. Die Nummer 8.2.1 wird die Nummer 7.2.1 und Satz 2 wird gestrichen.
60. Die Nummern 8.2.2 bis 8.5.1 werden die Nummern 7.2.2 bis 7.5.1.
61. Die Nummer 8.5.2 wird die Nummer 7.5.2 und wie folgt gefasst:
„7.5.2
Kostenplausibilisierung
Für die Plausibilisierung der Kosten sind für ELER geförderte Maßnahmen zur Antragstellung und als Grundlage für die Bewilligung möglichst drei Vergleichsangebote einzureichen. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden, ist dies in Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu begründen.“
62. Die Nummer 8.5.3 wird aufgehoben.
63. Die Nummer 8.6 wird die Nummer 7.6 und der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gilt nicht. Hierfür gilt folgende Regelung: Aufträge dürfen nur zu wettbewerblichen und wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Hierzu sind möglichst drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.“
64. Die Nummer 9 wird die Nummer 8 und in Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
65. Es wird die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Anlage angehängt.
- Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage**Maximale Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben**

Jahr nach der Anerkennung	Nicht ausschließlich Qualitätsprodukte		Ausschließlich Qualitätsprodukte	
	Anteil an den Organisations- kosten	Höhe der nach- gewiesenen Verkaufserlöse	Anteil an den Organisationskosten	Höhe der nach- gewiesenen Verkaufserlöse
1. Jahr	60 %	5 %	75 %	7 %
2. Jahr	60 %	5 %	75 %	7 %
3. Jahr	50 %	4 %	65 %	6 %
4. Jahr	40 %	3 %	55 %	5 %
5. Jahr	20 %	2 %	35 %	4 %

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 6130 – 1.3 – IV

Vom 17. Januar 2020

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 15. November 2019 beschlossene 26. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der VBL genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. Juli 2007 ist wie folgt zu ändern:

1. In der Übersicht wird vor dem Inhaltsverzeichnis nach der Nummer 25 folgende Nummer 26 eingefügt:
„26. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 15.11.2019 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2019 genehmigt.“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 66a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ wird
„§ 66b Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift des § 84b werden nach den Wörtern „Abrechnungsverbands Ost/Beitrag“ die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019“ eingefügt.
 - c) Der Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) – wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung –“ wird die Angabe „Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage –“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes –“ wird die Angabe „Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren –“ eingefügt.
3. § 36 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
„d) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG, die für die Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband Ost/Beitrag (§ 66a Abs. 3 und 3a) gezahlt werden (§ 82a)“.
4. § 36a Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a bleibt dabei unberücksichtigt.“
5. In § 59 Satz 9 werden nach der Angabe „§ 84b Abs. 2 und 3“ die Wörter „und des § 66b“ eingefügt.
6. In § 63 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten“ die Angabe „(§ 64 Abs. 3 und 3a, § 66a Abs. 3 und 3a)“ eingefügt.
7. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „erhobenen Umlage-Beitrags nach Abs. 3“ wird die Angabe „sowie einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Abs. 3a“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) ¹Neben dem Umlage-Beitrag nach Abs. 3 Satz 1 wird für Pflichtversicherte, für die nach Abs. 2 der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend ist, ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben. ²Dieser zu-

sätzliche Arbeitnehmerbeitrag beträgt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen spätestens ab 1. Juli 2018 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Er dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken; er wird zunächst in einem Sondervermögen des jeweiligen Abrechnungsverbandes angespart und vorerst nicht für die Finanzierung von Rentenleistungen verwendet. ⁴Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.

⁵Die Arbeitgeber tragen im Umlageverfahren einen entsprechenden Finanzierungsanteil nach dem periodischen Bedarf.

⁶Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nicht.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ durch die Wörter „der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten“ ersetzt.
8. § 66a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „erhobenen Eigenanteils nach Abs. 3“ die Angabe „sowie einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach Abs. 3a“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) ¹Ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag nach Abs. 3 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. ²Er beträgt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen spätestens ab 1. Juli 2018 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
³Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens nach dem periodischen Bedarf.
⁴Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nicht.“
9. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:
„§ 66b Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag
(1) ¹Für Versicherte, deren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert und verwaltet werden, werden Versorgungspunkte, die sich ab dem 1. Januar 2020 für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ergeben, abweichend von § 36 Abs. 2 und 3 wie folgt berechnet:
a) Die Anzahl der Versorgungspunkte aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 2.500 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor nach Buchstabe b.
b) ¹Der Altersfaktor der nachfolgenden Tabelle beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 1,75 Prozent sowie modifizierte biometrische Rechnungsgrundlagen VBL 2010 P und berücksichtigt den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a. ²Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,13	34	2,28	51	1,69
18	3,08	35	2,23	52	1,67
19	3,02	36	2,19	53	1,64
20	2,97	37	2,15	54	1,61
21	2,91	38	2,11	55	1,59
22	2,86	39	2,07	56	1,57
23	2,81	40	2,03	57	1,57
24	2,75	41	2,00	58	1,57
25	2,70	42	1,97	59	1,59
26	2,65	43	1,93	60	1,60
27	2,60	44	1,90	61	1,58
28	2,55	45	1,87	62	1,56
29	2,51	46	1,84	63	1,53
30	2,46	47	1,81	64	1,51
31	2,41	48	1,78	65	1,48
32	2,37	49	1,75	66	1,52
33	2,32	50	1,72	≥ 67	1,57

²Die Berechnung der Versorgungspunkte für soziale Komponenten nach § 37 Abs. 1 erfolgt ebenfalls mit dem Referenzentgelt von 2 500 Euro und den Altersfaktoren nach Satz 1 Buchstabe b. ³Versorgungspunkte für soziale Komponenten nach § 37 Abs. 2 ergeben sich aus dem Referenzentgelt von 2 500 Euro und dem Altersfaktor 1,98.

(2) ¹Etwaige versicherungstechnische Gewinne aus ab 1. Januar 2020 entstehenden Anwartschaften und Ansprüchen werden vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung verwendet, um einen erwarteten zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund einer zunehmenden Lebenserwartung und sinkender Kapitalerträge für bis zum 31. Dezember 2014 erworbene Anwartschaften und Ansprüche abzudecken, und zur Stärkung der Verlustrücklage. ²Überschüsse fallen insoweit nicht an. ³Sollte diese Maßnahme bei unerwarteter ungünstiger Entwicklung von Kapitalerträgen und/oder weiterer Risiken dauerhaft nicht ausreichen, um die Finanzierung im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sicherzustellen, gilt § 69 Abs. 3.

(3) ¹Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ²Der ab 1. Januar 2020 im Abrechnungsverband Ost/Beitrag für die Finanzierung dieser Leistungen entstehende Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird. ³Dieser Mehrbedarf ist in die Berechnung des Vmhundertsatzes für die Umlage des Abrechnungsverbands Ost/Umlage nach § 61 Abs. 1 einzubeziehen.

10. § 69 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Reichen die Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung im Abrechnungsverband Ost/Beitrag nach § 84b Abs. 2 und § 66b nicht aus, so dass zum Ende eines Geschäftsjahres ein Verlust ausgewiesen werden muss, und reichen weder die Verlustrücklage (§ 67 Abs. 3) noch die Rückstellung für Überschussverteilung aus, um diesen Verlust auszugleichen, erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages durch Anpassung der Leistungen aus diesem Abrechnungsverband. ²Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ³Der Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird. ⁴Der Umlagesatz ist dann unter Berücksichtigung dieses Mehrbedarfs nach § 61 Abs. 1 zeitnah neu zu ermitteln. ⁵Über Beginn und Höhe dieser Maßnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Akteurs. ⁶Für die Absenkung der Leistung ist zwischen Anwartschaften und Ansprüchen, die bis 31. Dezember 2014 entstanden sind und sol-

chen, die ab dem 1. Januar 2015 nach Maßgabe des § 84b oder § 66b entstehen, verursachergerecht zu differenzieren.“

11. § 82a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 66a Abs. 3“ die Angabe „und den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Zulage durch den Regelbeitrag von 1 200 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert wird. ²Der Altersfaktor richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	2,35	34	1,77	51	1,35
18	2,31	35	1,74	52	1,33
19	2,27	36	1,71	53	1,31
20	2,23	37	1,68	54	1,29
21	2,20	38	1,66	55	1,27
22	2,16	39	1,63	56	1,25
23	2,12	40	1,61	57	1,24
24	2,09	41	1,58	58	1,22
25	2,05	42	1,56	59	1,20
26	2,02	43	1,53	60	1,19
27	1,99	44	1,51	61	1,17
28	1,95	45	1,48	62	1,15
29	1,92	46	1,46	63	1,14
30	1,89	47	1,44	64	1,12
31	1,86	48	1,42	65	1,10
32	1,83	49	1,39	66	1,13
33	1,80	50	1,37	≥ 67	1,16

12. Dem § 84a wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Auf Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für den Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3 sowie den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a gewährt werden und die vor dem 1. Januar 2020 bei der VBL eingehen, gelten § 82a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und, soweit diese im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 eingegangen sind, § 84b.“

13. § 84b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 84b werden nach den Wörtern „Abrechnungsverbands Ost/Beitrag“ die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ²Der ab 1. Januar 2015 im Abrechnungsverband Ost/Beitrag für die Finanzierung der arbeitsrechtlich zugesagten Leistungen entstehende Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird. ³Dieser Mehrbedarf ist in die Berechnung des Vmhundertsatzes für die Umlage des Abrechnungsverbands Ost/Umlage nach § 61 Abs. 1 einzubeziehen.“

14. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Ab-

findung –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 3a eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage –

¹Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber an die VBL neben dem Umlage-Beitrag nach § 64 Abs. 3 Satz 1 einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent,
ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und
ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent,
ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,
spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent,
ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

²Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich ist.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage ist auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.“

15. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) wird Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Absatz 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes – wie folgt neu gefasst:

„; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 64 Abs. 3a bleibt dabei unberücksichtigt.“

16. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 66a Absatz 3a eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren –

¹Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2 Prozent nach § 66a Abs. 2 und 3 einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent,
ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und
ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der

kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,

spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

²Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag ist auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.“

17. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden die „Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 – Überschussverteilung“ wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das tatsächlich bzw. fiktiv vorhandene Vermögen“ durch die Angabe „das Vermögen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Rahmen des Versorgungskontos I umfasst die Aktivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz das dem maßgeblichen Personenbestand zuzuordnende tatsächliche Vermögen sowie das fiktive Vermögen; bei dem tatsächlichen und fiktiven Vermögen bleiben jeweils die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 64 Abs. 3a unberücksichtigt.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „tatsächliche“ gestrichen und nach dem Wort Kassenvermögen werden die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei dem Kassenvermögen bleiben die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a sowie die Querfinanzierung nach § 59 Satz 9 unberücksichtigt.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

18. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8, 21	§ 44	4, 10
§ 5	24	§ 46	6, 11
§ 7	6, 13, 24	§ 46a	20
§ 8	8, 12, 13, 18, 19, 21, 24	§ 47	5, 15
§ 10	24	§ 48	6, 15
§ 11	11	§ 51	5, 10, 17
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19, 21, 24	§ 55	16
§ 13	8	§ 56	16
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 57	6, 13, 16
§ 15	8, 12, 13, 21	§ 59	18, 20, 21, 26

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 16a	24	§ 60	20
§ 18	8, 21	§ 61	18, 19, 21, 25
§ 22	5, 10, 18, 21	§ 62	20
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18, 21	§ 63	26
§ 23a	18, 21	§ 64	2, 4, 10, 17, 18, 20, 26
§ 23b	18, 20, 21	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20, 21
§ 23c	18, 21	§ 66	18
§ 23d	21	§ 66a	4, 18, 26
§ 23e	21	§ 66b	26
§ 26	10, 12, 25	§ 67	8, 19, 21
§ 28	2, 4	§ 68	5, 18, 21
§ 30	5, 10	§ 69	8, 18, 19, 21, 26
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 71	8, 16
§ 32	5	§ 75	10
§ 32a	14, 21	§ 78	3, 17, 23
§ 34	5, 10, 14	§ 79	3, 17, 20, 23
§ 35	5, 10, 18	§ 80	17, 23
§ 35a	18, 21 gestr.	§ 82	3, 10
§ 36	6, 10, 20, 26	§ 82a	6, 10, 11, 15, 26
§ 36a	10, 20, 26	§ 84a	10, 11, 17, 18, 21, 22, 23, 26
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 84b	19, 21, 26
§ 38	6, 10, 12, 17		
§ 40	3, 12		
§ 41	3, 5, 11		
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 gestrichen	24
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe	10
AB zu § 20 Abs. 3	1
AB zu § 21 Abs. 2	2, 12, 20
AB zu § 23a	21
AB zu § 23b	21
AB zu § 23c	21
AB zu § 23d	21
AB zu § 28 Abs. 2	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 3a	26
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5a	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20, 21, 26
AB zu § 66a Abs. 3a	26
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3	4, 5, 8, 26

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nummer 26 angefügt:

„26. Änderung der VBLS vom 15.11.2019

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.07.2015):

Inhaltsübersicht, § 36 Abs. 1 S. 1 Buchst. d, § 36a S. 3, 2. Halbsatz, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, Abs. 3a, Abs. 4 S. 2, § 66a Abs. 1, Abs. 3a, § 82a Abs. 1, die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a, Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a, Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a und Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 S. 3

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.01.2020):

Inhaltsübersicht, § 59 S. 9, § 66b, § 69 Abs. 3, § 82a Abs. 2, § 84a Abs. 11, § 84b Überschrift und § 84b Abs. 3“

– MBl. NRW. 2020 S. 49

II.

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Januar 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 16. Januar 2020

Der Präsident der gpaNRW

Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2020 S. 52

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Januar 2020

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 95ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 59.023.724,83 Euro; siehe Anlage 1. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 1.563.318,58 Euro ab; siehe Anlage 2. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 4.278.715,95 Euro; siehe Anlage 3.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 6. Dezember 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt öffentlichen Rechts, Herne

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts, Herne, – bestehend aus der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsgesetz und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der gpaNRW zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der gpaNRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken,

Der Präsident der gpaNRW
Heinrich B ö c k e l ü h r

Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA		31.12.2018	31.12.2017	PASSIVA	
		Euro	Tsd. Euro		
1.	Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	434.312,90	370	1.1 Allgemeine Rücklage	6.404.095,12
				1.2 Ausgleichsrücklage	3.405.323,27
1.2	Sachanlagen			1.3 Jahresüberschuss	1.563.318,58
1.2.1	Bauten auf fremdem Grund und Boden	30.908,34	35		11.372.736,97
1.2.2	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.143,33	13		10.217
1.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.123,88	286	2. Sonderposten	
1.2.4	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0	2.1 Gebührenaussgleich	1.623.072,21
					1.623.072,21
1.3	Finanzanlagen				1.894
1.3.1	Wertpapiere des Anlagevermögens	28.907.262,06	29.879	3. Rückstellungen	
1.3.2	Sonstige Ausleihungen	36.666,50	31	3.1 Pensionsrückstellungen	42.755.264,00
		29.623.417,01	30.614	3.2 Sonstige Rückstellungen	780.684,16
					43.535.948,16
2.	Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten	
2.1	Vorräte			4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	836.425,26
2.1.1	Unfertige Leistungen	6.490.158,90	6.359	4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	188.517,18
				4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	71.284,35
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände			4.4 Erhaltene Anzahlungen	1.395.740,70
2.2.1	Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlistg.				2.491.967,49
2.2.1.1	Gebühren	102.067,70	474		2.913
2.2.1.2	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	24		
2.2.1.3	Sonstige öff. rechtl. Forderungen	10.755.433,10	10.529		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	434,54	2		
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	19.459,89	148		
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	103.606,05	121		
2.3	Liquide Mittel	11.419.298,27	7.141		
		28.890.458,45	24.798		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	509.849,37	499		
		59.023.724,83	55.910		59.023.724,83
					55.910

Durch den Ausweis der auf Tsd. Euro gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2017 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

gpaNRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

gpaNRW

Gesamtergebnishaushalt		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.879.391	3.793.371	3.793.371	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.323.511	6.308.172	9.944.963	3.636.791
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.467.357	1.373.405	1.346.960	-26.444
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	667.220	1.291.236	1.378.814	87.578
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.176.990	939.010	3.630.006	2.690.997
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-1.343.046	4.069.796	131.302	-3.938.494
10	= Ordentliche Erträge	20.171.424	17.774.990	20.225.416	2.450.426
11	- Personalaufwendungen	-13.062.969	-12.532.530	-13.366.077	-833.547
12	- Versorgungsaufwendungen	-826.628	-976.509	-1.302.420	-325.911
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.487	-40.176	-39.824	352
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-304.591	-415.526	-262.800	152.726
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.480.374	-3.443.603	-4.029.888	-586.284
17	= Ordentliche Aufwendungen	-18.711.050	-17.408.346	-19.001.009	-1.592.664
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	1.460.374	366.644	1.224.407	857.763
19	+ Finanzerträge	387.542	438.909	338.912	-99.997
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	387.542	438.909	338.912	-99.997
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	1.847.916	805.553	1.563.319	757.765
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	1.847.916	805.553	1.563.319	757.765
N27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	575.271	666.444	337.212	-329.231
N28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-202.459	-407.365	-743.764	-336.398
N29	Verrechnungssaldo (N27 und N28)	372.813	259.078	-406.551	-665.630

gpaNRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

gpaNRW

Gesamtfinanzhaushalt		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.879.391	6.983.071	3.793.371	-3.189.700
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.154.719	7.814.495	9.133.645	1.319.149
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.930.918	972.151	990.828	18.677
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	809.491	1.291.236	1.082.912	-208.324
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.548.679	198.185	1.720.749	1.522.564
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	419.653	438.909	373.698	-65.211
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.742.850	17.698.048	17.095.204	-602.844
10	- Personalauszahlungen	-9.420.060	-9.608.492	-9.808.329	-199.837
11	- Versorgungsauszahlungen	-396.602	-520.605	-421.522	99.083
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.067	-40.176	-40.895	-719
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-25.909	0	-18.429	-18.429
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.739.340	-3.225.753	-2.777.409	448.344
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-12.617.978	-13.395.026	-13.066.584	328.442
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	7.124.873	4.303.023	4.028.620	-274.403
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	206	206
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	15.714.942	18.613.559	14.143.979	-4.469.580
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.714.942	18.613.559	14.144.185	-4.469.374
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-119.497	-361.423	-70.293	291.130
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-19.164.313	-22.495.159	-13.578.486	8.916.673
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-102.298	-60.000	-239.355	-179.355
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-19.386.108	-22.916.582	-13.888.134	9.028.448
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)	-3.671.166	-4.303.022	256.051	4.559.073
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)	3.453.707	0	4.284.671	4.284.671
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.979	0	-5.955	-5.955
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.979	0	-5.955	-5.955
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)	3.448.728	0	4.278.716	4.278.716
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.691.801	0	7.140.717	7.140.717
40	+ Änd. d. Best. an fremden Finanzmitteln	188	0	-135	-135
41	= Liquide Mittel	7.140.717	0	11.419.298	11.419.298

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
von Japan in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.10 – 1/19 –

Vom 22. Januar 2020

Die Botschaft von Japan hat mit Verbalnote Nummer JB 9/2020 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulates in Düsseldorf, Herr Masato ISO am 10. Januar 2020 abberufen wurde.

Das am 21. September 2018 erteilte Exequatur ist mit Datum vom 10. Januar 2020 erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 58

**Berufskonsularische Vertretung
von Ungarn in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.55 – 1/20 –

Vom 24. Januar 2020

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Ungarn in Düsseldorf ernannten Frau Hanna Mária Hittner am 21. Januar 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Balázs Szabolcs Szegner, am 16. Februar 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 58

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569